

Information für die Kunden mit einem Wasserzählerschacht

Für Wasserzählerschächte gelten die gleichen Bestimmungen wie für Anschlussräume in und außerhalb von Gebäuden. Aufgrund des § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)¹ in Verbindung mit § 12 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Wasserversorgungssatzung für die Stadt Aken (Elbe) (WVS)², sind Wasserzählerschächte leicht zugänglich und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Begehbare Wasserzählerschächte müssen über sichere Steigeisen oder eine stabile Leiter verfügen. Die Schachtabdeckung muss verschiebesicher und tagwasserdicht sein. Die Bedienbarkeit der beiden Ventile, sowie der Austausch des Wasserzählers müssen jederzeit gewährleistet sein.

Aus Gründen der Trinkwasserhygiene dürfen zur Frostsicherung genutzte Dämmwolle oder alte Stoffreste nicht direkt am Wasserzähler anliegen. Auch das überfahren der Wasserzählerschächte ist nicht erlaubt, da auslaufende Flüssigkeiten (zum Beispiel Öle, Fahrzeugkraftstoffe, Chemikalien) den Schacht kontaminieren können.

Die Wasserzählerschächte stehen im Eigentum des Anschlussnehmers, welcher auch die Wartungspflicht hat.

Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den Stadtwerken Aken (Elbe) unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, gemäß § 18 Absatz 3 AVBWasserV³ in Verbindung mit § 19 Absatz 3 WVS⁴, sie vor Schmutz, Abwasser und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

Stellen die Stadtwerke Aken (Elbe) beim turnusmäßigen Zählerwechsel fest, dass sich der Wasserzählerschacht nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet (zum Beispiel durch Verschmutzung oder eindringendes Oberflächenwasser), ist der Anschlussnehmer verpflichtet die Mängel kurzfristig zu beheben oder gegebenenfalls den Wasserzählerschacht zu erneuern. Wasserzählerschächte müssen den Bestimmungen von DIN 1988 Teil II Abschnitt 9 entsprechen.

Für auftauchende Fragen zu den genannten Aspekten stehen Ihnen die Stadtwerke Aken (Elbe) gern zur Verfügung und helfen in unverständlichen Lagen.

Damit die Stadtwerke Aken (Elbe) Ihnen auch künftig, als Ihr kommunales Versorgungsunternehmen, weiterhin täglich frisches und qualitativ hochwertiges Trinkwasser liefern können, möchte ich Sie bitten, ferner in Ihrem eigenen Interesse, diese Informationen und Hinweise zu berücksichtigen.

¹ § 11 AVBWasserV - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 - 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtung in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) § 10 Absatz 8 AVBWasserV gilt entsprechend. (Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.)

² § 12 WVS – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen standardisierten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - die Anschlussleitung unverhältnismäßig weit (zirka 5 Meter) von der Grundstücksgrenze verlegt werden muss, welches im Ermessen der Stadt liegt
 - 2. das Grundstück unbebaut ist oder
 - 3. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden könne oder
 - 4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtung in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- ³ § 18 Absatz 3 AVBWasserV Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- ⁴ § 19 Absatz 3 WVS Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen